



Stabsstelle Rechtsamt

ENTWURF!**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes Saale-Orla-Kreis vom . . .**

Präambel

Gemäß §§ 69 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2002), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), der §§ 2 ff. des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2019 (GVBl. S. 18) und § 98 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Kreistag des Saale-Orla-Kreises in seiner Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes Saale-Orla-Kreis beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Jugendamtes Saale-Orla-Kreis vom 06. Juni 2006 in der Fassung der Ersten Änderung vom 26. Mai 2014 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Jugendamt benennt aus seiner Mitte mindestens eine Person, die Kindern und Jugendlichen als anzusprechende Stelle in den sie betreffenden Angelegenheiten zur Verfügung steht.“

2. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören
10 stimmberechtigte sowie
17 beratende Mitglieder an.“

3. § 4 Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss gemäß § 5 Absatz 1 ThürKJHAG an:

- a) die Landrätin/der Landrat oder eine von dieser /diesem mit der Vertretung beauftragte Person;
- b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes, im Fall der Verhinderung die geschäftsordnungsmäßige Vertretung;

- c) die für die Jugendarbeit zuständige Fachkraft der Verwaltung des Jugendamtes;
- d) die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Saale-Orla-Kreises;
- e) die oder der Integrationsbeauftragte des Saale-Orla-Kreises.“

4. § 4 Absatz 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Weiterhin entsenden in den Jugendhilfeausschuss gemäß § 5 Absatz 2 ThürKJHAG je ein weiteres beratendes Mitglied:

- a) das Amtsgericht aus der mit Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft;
- b) die Bundesagentur für Arbeit;
- c) das Schulamt aus der Lehrerschaft;
- d) die Polizeibehörde aus den mit Jugendsachen befassten Polizeibeamten;
- e) das Gesundheitsamt aus der Ärzteschaft;
- f) die evangelische Kirche;
- g) die katholische Kirche;
- h) die Gesamtelternvertretung der Kindertageseinrichtungen des Landkreises.“

5. § 4 Absatz 8 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Weiterhin entsenden gemäß § 5 Absatz 2a ThürKJHAG die Kreisschülervertretungen zwei Vertreter, die unterschiedlichen Schularten angehören, als beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss.“

6. § 4 Absatz 8 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Des Weiteren können die Kreiselternvertretungen zwei Vertreter aus dem Saale-Orla-Kreis, die unterschiedlichen Schularten angehören, als beratende Mitglieder gemäß § 5 Absatz 3a ThürKJHAG in den Jugendhilfeausschuss entsenden.“

7. Der bisherige § 4 Absatz 8 Satz 3 wird § 4 Absatz 8 Satz 5.

8. § 8 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei der Gestaltung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses werden die Interessen und Bedarfe junger Menschen insbesondere bei der Festlegung der Zeit, der Dauer und des Ablaufs in besonderer Weise berücksichtigt. Dem ländlichen Raum und der Mobilität wird Rechnung getragen.“

9. Nach § 8 Absatz 5 werden folgende Absätze 6-10 eingefügt:

„(6) Es soll eine für Kinder und Jugendliche verständliche Sprache in Wort und Schrift verwendet werden.“

„(7) Die gemäß § 3 Absatz 4 dieser Satzung benannte Stelle unterstützt junge Menschen bei Bedarf, insbesondere die Mitglieder gem. § 5 Abs. 2a und 3 ThürKJHAG bei der Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses.“

„(8) Bei der Reihenfolge der Behandlung der in der Tagesordnung vorgesehenen Themen ist den Verpflichtungen und dem besonderen Bedarf junger Menschen an Pausen und Ruhezeiten Rechnung zu tragen. Die von den Mitgliedern nach § 5 Abs. 2a und Abs. 3 ThürKJHAG eingebrachten Themen oder solche mit besonderer Bedeutung für junge Menschen sind in der Beratung so zu behandeln, dass die Teilnahme dieser Mitglieder sichergestellt ist.“

„(9) Beratende Mitglieder haben Antrags- und Rederecht.“

„(10) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind über Angelegenheiten nicht öffentlicher Sitzungen, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder beschlossen ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet.“

10. Der bisherige § 8 Absatz 5 wird § 8 Absatz 11.

Artikel 2

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes Saale-Orla-Kreis tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleiz, den . . .

Der Saale-Orla-Kreis

Fügmann
Landrat